

# Merkblatt über den Anspruch auf Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland

(Stand 01.01.2019)

**Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG seit 01.01.2009)  
und Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die  
Familienzulagen Basel-Stadt (EG FamZG seit 01.01.2013)**

## 1. Grundsatz

Das vorliegende Merkblatt gilt für Familienzulagen von Erwerbstätigen ausserhalb der Landwirtschaft aufgrund internationaler Abkommen, des Bundesgesetzes über Familienzulagen und der dazu erfolgten Gesetzgebung des Kantons Basel-Stadt. Über die Familienzulagen in der Landwirtschaft orientiert das Merkblatt 6.09 der Info-stelle AHV/IV sowie die Ausgleichskasse Basel-Stadt.

Für Kinder mit Wohnsitz im Ausland besteht kein Anspruch auf Familienzulagen, sofern nicht eine Konstellation gemäss den nachfolgenden Ziffern 2 bis 5 vorliegt.

Bei Kindern, welche die Schweiz zu Ausbildungszwecken verlassen, werden während höchstens fünf Jahren Ausbildungszulagen ausgerichtet.

Exportiert werden nur Familienzulagen aus Erwerbstätigkeit. Sofern Nichterwerbstätige Anspruch auf Familienzulagen haben, besteht für deren Kinder mit Wohnsitz im Ausland kein Anspruch.

Ausnahme: Nichterwerbstätige Staatsangehörige von Österreich und Slowenien haben Anspruch auf Kinderzulagen für ihre im Heimatland wohnhaften Kinder.

## 2. Bilaterales Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und den EU-Staaten sowie innerhalb der EFTA

### Wer ist betroffen?

Unter das Freizügigkeitsabkommen fallen Staatsangehörige der Schweiz und der EU-Staaten sowie Flüchtlinge oder Staatenlose, die im Gebiet der Schweiz oder der Europäischen Gemeinschaft arbeiten.

### EU-Staaten:

Der EU gehören zur Zeit folgende Staaten an: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Kroatien (ab 01.01.2017), Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

### EFTA-Staaten:

Die Schweiz sowie die anderen EFTA-Mitgliedstaaten, Island, Norwegen und Fürstentum Liechtenstein, haben vereinbart, die Systeme der sozialen Sicherheit untereinander entsprechend dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU zu koordinieren. Die nachstehend erwähnten Ausführungen sind daher sinngemäss auch auf Angehörige der EFTA-Staaten innerhalb der EFTA gültig.

## Das Freizügigkeitsabkommen ist auf folgende Fälle nicht anwendbar:

- Kinder von Drittstaatsangehörigen mit Wohnsitz in der EU
- Kinder von Staatsangehörigen der EU oder Schweiz mit Wohnsitz ausserhalb der EU

Für allfällige Ansprüche entsandter Mitarbeitende und Selbstständigerwerbende siehe Ziffer 5.

## Wo werden die Familienzulagen bezogen?

Erwerbstätige haben in dem Staat Anspruch auf Zulagen, in welchem sie erwerbstätig sind und zwar auch dann, wenn die Kinder oder sie selbst in einem anderen Land (EU, EFTA oder Schweiz) wohnen (z.B. Grenzgänger oder Personen mit Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen).

Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind Teilzeitbeschäftigungen, IV-Taggelder, Arbeitslosenentschädigungen, bezahlter Urlaub etc.

Sind beide Elternteile in verschiedenen Staaten erwerbstätig, so müssen die Zulagen in dem Staat, in dem die Kinder wohnen (sofern ein Elternteil in diesem Staat arbeitet), geltend gemacht werden.

Sind die Leistungen des anderen Staates höher, so hat dieser der dort erwerbstätigen Person die Differenz auszurichten.

*Beispiel 1: Eltern und Kinder leben in einem EU-Staat. Die Mutter ist nicht erwerbstätig, der Vater ist Grenzgänger in der Schweiz:*

- Die Schweiz muss die Zulagen ausrichten. Der EU-Wohnsitzstaat bezahlt eine Differenzzulage, wenn die Zulagen dort höher sind und dies vom Gesetz des betreffenden Staates vorgesehen ist.

*Beispiel 2: Eltern und Kinder leben in einem EU-Staat. Die Mutter ist im Wohnsitzstaat des Kindes/der Kinder erwerbstätig, der Vater ist als Grenzgänger in der Schweiz erwerbstätig:*

- Der EU-Staat muss die Zulagen ausrichten. Sollten die Zulagen in der Schweiz höher sein, so hat die Schweiz eine **Differenzzulage** auszurichten.

*Beispiel 3: Eltern und Kinder leben in einem EU-Staat. Die Mutter ist in einem anderen EU-Staat erwerbstätig, der Vater ist als Grenzgänger in der Schweiz erwerbstätig:*

- Der Erwerbsstaat, der die höheren Zulagen ausrichtet muss die Zulagen gewähren. Der auszahlenden Stelle des Erwerbsstaates ist die Hälfte durch den anderen Erwerbsstaat zu vergüten (höchstens bis zum Betrag der nationalen Zulage).

Beachten Sie auch unsere Tabellen am Schluss dieses Merkblattes.

## Geltendmachung von Differenzzulagen

Gemäss Freizügigkeitsabkommen erfolgt die Abrechnung einer allfälligen Differenzzulage einmal jährlich, in der Regel nach Ablauf des Kalenderjahres oder bei Austritt beim Arbeitgebenden. Die für diese Periode am Wohnsitz bezogenen Zulagen müssen in ihrer Höhe durch die zuständige ausländische Stelle/Behörde mit Angaben pro Kind bestätigt werden. Der Arbeitgeber hat diese Bestätigung seiner Familienausgleichskasse einzureichen.

## 3. Kinder von Staatsangehörigen von Bosnien-Herzegowina, Montenegro\* und Serbien\*

Für Kinder von Staatsangehörigen von Bosnien-Herzegowina, Montenegro und Serbien, die in ihrem Heimatland oder im übrigen Ausland wohnen, besteht Anspruch auf Familienzulagen aus der Schweiz.

Die Zulagen sind am Arbeitsort des Vaters zu beziehen, sofern beide Eltern Anspruch auf Familienzulagen haben. Ein Anspruch auf eine Differenzzulage besteht nicht.

\* Für Staatsangehörige von Montenegro und Serbien gelten ab 1. Januar 2019 die Regelung für Angehörige von Nichtvertragsstaaten. Ab diesem Zeitpunkt besteht kein Anspruch mehr auf Familienzulagen aus der Schweiz, sofern die Kinder nicht in der Schweiz wohnen.

## 4. Kinder von Staatsangehörigen von Slowenien

Für Kinder von Staatsangehörigen von Slowenien, die ausserhalb der EU wohnen, besteht Anspruch auf Familienzulagen aus der Schweiz.

Für die Anspruchskonkurrenz gilt Artikel 7 Familienzulagengesetz analog (siehe Ziffer 7 des Merkblatts für Arbeitgebende und Arbeitnehmende sowie Merkblatt für Selbstständigerwerbende).

## 5. Kinder von entsandten Personen

Personen, die im Ausland arbeiten und gemäss Artikel 1a Absatz 3 Buchstabe a AHVG obligatorisch versichert sind, und von der Schweiz ins Ausland entsandte Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende, die aufgrund eines internationalen Abkommens in der AHV versichert sind, haben unabhängig vom Wohnsitz der Kinder Anspruch auf Familienzulagen für leibliche Kinder und für Adoptivkinder, sofern am Wohnsitz der Kinder kein Anspruch auf Familienzulagen besteht.

Die Zulagen werden an die Kaufkraft im Wohnsitzstaat des Kindes angepasst.

Weitergehende Ansprüche aufgrund der Ziffern 2 bis 4 gehen vor.

## 6. Anmeldung und Bezug der Familienzulagen

Der Anspruch auf Familienzulagen wird mit dem Formular „Anmeldung Familienzulagen für Arbeitnehmende resp. Selbstständigerwerbende“ der Familienausgleichskasse Basel-Stadt geltend gemacht. Dieses Formular kann direkt bei der Familienausgleichskasse Basel-Stadt oder unter [www.ak-bs.ch](http://www.ak-bs.ch) bezogen werden.

## 7. Meldepflicht und Mitwirkung

Sowohl die Arbeitgebenden als auch die zulagenberechtigten Arbeitnehmenden und die Selbstständigerwerbenden haben der Familienausgleichskasse alle Änderungen, welche die Anspruchsvoraussetzungen (Ziffern 2 bis 5) beeinflussen, unverzüglich zu melden. Dazu

gehören insbesondere Austritte, Zivilstandsänderungen, Todesfall, Ausbildungsabbrüche und Ausbildungsunterbrüche, Obhut- oder Sorgerechtwechsel, Aufnahme oder Wegfall der Erwerbstätigkeit beim anderen Elternteil. Bei Krankheiten und Unfällen mit Verhinderung an der Arbeitsleistung von eventuell mehr als drei Monaten ist spätestens 60 Tage nach Eintritt der Arbeitsverhinderung Meldung zu erstatten. Zu Unrecht bezogene Zulagen werden zurückgefordert.

Arbeitgebende und Arbeitnehmende haben der Familienausgleichskasse auf Anfrage die für die Prüfung der Rückvergütungsansprüche ausländischer Staaten erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Arbeitgeber und Arbeitnehmende sowie die Selbstständigerwerbenden, welche durch unwahre oder unvollständige Angaben eine Leistung erwirken, die ihnen nicht zusteht, machen sich strafbar.

## 8. Auskünfte

Weitere Auskünfte und Informationen erteilen in der Schweiz die zuständigen Familienausgleichskassen.

Im Ausland sind die dortigen Sozialversicherungsträger zuständig.

### Für Grenzgänger im Raum Basel wichtige Adressen:

#### Frankreich:

CAF du Haut-Rhin, 26 Avenue Robert Schuman, F-68084 Mulhouse Cedex, Tel. +33 0820 25 68 10

#### Deutschland:

Familienkasse Baden-Württemberg West, Brauerstrasse 10, D-76135 Karlsruhe Offenburg, Tel. +49 0800 45555 30

Dieses Merkblatt vermittelt nur einen allgemeinen Überblick. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

## Familienzulagen nach FamZG – Übersicht über den Anspruch von erwerbstätigen, in der AHV obligatorisch versicherten Personen

Staatsangehörigkeit der erwerbstätigen <sup>1</sup> , antragstellenden Person	Wohnsitz der Kinder	Anspruch in der Schweiz	Anspruch im Wohnsitzland
EU/EFTA und CH	EU/EFTA und CH	Siehe nachfolgende Tabelle	Siehe nachfolgende Tabelle
	Ausserhalb EU/EFTA und CH	Kein Anspruch	Nach Landesrecht
Bosnien-Herzegovina, Montenegro <sup>2</sup> , Serbien <sup>2</sup>	Ausland	Ja, falls Arbeitsort des Vaters <sup>3</sup>	Nach Landesrecht
CH	Bosnien-Herzegovina, Montenegro <sup>2</sup> , Serbien <sup>2</sup>	Ja, falls Arbeitsort des Vaters <sup>3</sup>	Nach Landesrecht
Slowenien	Ausserhalb der EU	Ja	Nach Landesrecht
Alle Staaten; im Ausland erwerbstätig aber in der Schweiz obligatorisch versichert (Entsandt)	Ausland	Ja, sofern kein Anspruch im Wohnsitzland besteht <sup>4</sup>	Geht vor
Alle anderen Staaten	Ausland	Kein Anspruch	Nach Landesrecht

### Erläuterungen

<sup>1</sup> In der Schweiz obligatorisch versichert, unselbstständig oder – in Kantonen mit Anspruch auf Familienzulagen für Selbstständigerwerbende – selbstständigerwerbend

<sup>2</sup> Für Staatsangehörige von Montenegro und Serbien gelten ab 1. Januar 2019 die Regelungen für Angehörige von Nichtvertragsstaaten.

<sup>3</sup> Sollte der Kindsvater im Wohnstaat des Kindes keinen Anspruch auf Familienzulagen haben, kann eine begründete Verfügung der Kindergeldkasse des Wohnstaates des Kindes eingereicht werden. In dieser Ausnahmesituation besteht der Anspruch über die Mutter, wenn sie den Arbeitsort CH aufweist.

<sup>4</sup> Der Anspruch besteht nur für leibliche und Adoptivkinder und wird der Kaufkraft angepasst. Es besteht kein Anspruch auf Differenzzulagen.

Bei Fragen im Zusammenhang mit Situationen, welche auf dieser Matrix nicht abgebildet sind, wenden Sie sich bitte an die zuständige Familienausgleichskasse.

## Regelung der Anspruchskonkurrenz zwischen der Schweiz und den EU-/EFTA-Staaten gemäss Bilateralen Freizügigkeitsabkommen

Wohnsitz der Familie/Kinder	Situation der Familie	Erwerbstätigkeit eines Elternteils	Erwerbstätigkeit des anderen Elternteils	Erwerbstätigkeit Ehegatte/in (oder Konkubinatspartner/in in Frankreich) der Person, die das Kind in Obhut hat	Erstbezug	Allfällige Differenzzulagen
EU	Nicht massgebend	Erwerbstätig in der CH	Nicht erwerbstätig		CH	Wohnsitz *
	Nicht massgebend	Erwerbstätig in der CH	Nicht erwerbstätig	Nicht erwerbstätig	CH	Wohnsitz *
	Nicht massgebend	Erwerbstätig in der CH	Nicht erwerbstätig	Erwerbstätig im Wohnsitzstaat	Wohnsitz *	CH
	Nicht massgebend	Erwerbstätig in der CH	Erwerbstätig im Wohnsitzstaat	Nicht erwerbstätig	Wohnsitz *	CH
	Nicht massgebend	Nicht erwerbstätig	Nicht erwerbstätig	Erwerbstätig in der CH	CH	Wohnsitz *
	Alleinstehend	Erwerbstätig in der CH			CH	Wohnsitz *
CH	Nicht massgebend	Erwerbstätig in der EU	Erwerbstätig in der CH		CH	EU

Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind Teilzeitbeschäftigungen, Arbeitslosenentschädigungen, bezahlter Urlaub, Leistungen im Falle einer vorbezogenen Altersrente, etc.

### Als Erwerbstätigkeit gilt ebenfalls:

**Frankreich:** Arbeitslosengeld, Erziehungsurlaub mit Arbeitsvertrag, min. Arbeitsstunden: 60 Stunden pro Arbeitsmonat oder 120 Stunden pro Quartal oder 1200 Stunden pro Jahr (min. jeden Monat 1 Stunde), Selbstständigerwerbende (müssen Sozialleistungen zahlen), Krankentaggelder, Mutterschaftsentschädigungen.

**Deutschland:** Erziehungsurlaub seit 01.01.2003, Arbeitslosengeld, Selbstständigerwerbende, Arbeitnehmer mit regelmässiger Erwerbstätigkeit.

\* Massgebend sind die gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Staates.